

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 07. Mai 2020 Rudolf Minsch Roger Wehrli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	10
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	11
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	13
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	14
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	15
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	27
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	29
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	30
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	31
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	32

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 hat uns Herr Bundesrat Guy Parmelin eingeladen, an der Vernehmlassung zum 'Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020' teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer breiten Konsultation der Mitglieder von economiesuisse.

Die zentralen Anliegen von economiesuisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel auch für Neuzulassungen

Die Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte muss zwingend mit einer Fristenanpassung und der Übernahme der EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen einhergehen. Eine solche Harmonisierung bewirkt Effizienz und Flexibilität. Das Schweizer Zulassungssystem soll aber weiterhin erhalten bleiben und den schweizerischen Gegebenheiten Rechnung tragen können.

2. Erhöhung allgemeine Milchzulage von 4.5 Rappen auf 5.5 Rappen

Die für die Milchzulage eingestellten Mittel in der Höhe von CHF 79 Mio. sind vollumfänglich für die Nachfolgelösung Schoggigesetz einzusetzen, wie dies in der damaligen Botschaft auch ausdrücklich vorgesehen war. Es war schon bei der Einführung dieser Zulage erkennbar, dass die 4,5 Rp. multipliziert mit der Menge nicht verkäster Milch weniger als 79 Mio. Franken ergeben resp. dass die 4,5 Rappen zu tief angesetzt wurden.

3. Ablehnung der Direktauszahlung der Verkäsungszulage

Von einer Änderung der bisherigen Systems der Auszahlung der Verkäsungszulage an die Milchverarbeiter lehnen wir ab, da sie neben Umsetzungsproblemen auch die Stabilität im Milchmarkt unnötig gefährden könnte.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für detailliertere Begründungen verweisen wir Sie gerne an die Vernehmlassungsantwort unseres Mitgliedes scienceindustries.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und 10 (Abs. 1)	<p>Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess auch für Neuzulassungen</p> <p>Die Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte muss zwingend mit der Übernahme der EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen einhergehen.</p>	<p>Die Übernahme der EU-Beurteilungen beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte muss auch für EU-Beurteilungen für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen gelten. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Verordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheide eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Produkte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Verordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Zulassungsfristen mit den EU-Richtlinien harmonisieren</p> <p>Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die anderen Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.</p> <p>Diese Fristen sollen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU-Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt.</p>	<p>Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen. Dieser Prozess gibt den Pflanzenschutzfirmen und ihren Handelspartnern auch mehr Planungssicherheit.</p>
<p>Art. 34 Abs. 1-6</p>	<p>Anpassung an die EU-Richtlinien für Substitutionskandidaten</p> <p>Neuer Absatz ergänzen analog zur EU: <u>Art. 34, Abs 7</u></p> <p>Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln.</p> <p>Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.</p>	<p>Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten weicht teilweise von der EU-Regelung ab. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum soll in Anlehnung an die EU-Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten mit nebenstehender Ausnahmeregelung zu ergänzt werden.</p> <p>Da die EU-Länder diese Ausnahmeregelung bei Pflanzenschutzmitteln mit einem Substitutionskandidaten anwenden, werden diese Produkte in der EU schneller zugelassen als in der Schweiz, welche die vergleichende Beurteilung vor der Zulassung machen muss. Das heisst die Schweizer Landwirtschaft ist benachteiligt und kann erst viel später von diesen Mitteln profitieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 4	<p>Anpassung von Artikel 64 erst nach Einführung der Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>Ausverkaufsfristen von 1 Jahr und Verwendungsfristen von 2 Jahren gewähren bei Produkten, bei welchen die nichtberufliche Verwendung nicht zugelassen wird.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Im Detailhandel ist dies auch kein Problem. Solange aber die Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer diese kaufen oder abholen darf. Darum macht diese Ergänzung von Artikel 64 erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p>

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erhöhung allgemeine Milchzulage von 4.5 Rappen auf 5.5 Rappen:

Die neu als Kompensation für das abgeschaffte System «Schoggigesetz» eingeführte Milchzulage betrug im 2019 4.5 Rp. pro kg Milch. Damit wurde ein Total von 72 Mio. Franken an Verkehrsmilchzulagen ausbezahlt. Der Budgetrahmen von 79 Mio. Franken wurde damit nicht ausgeschöpft. Dies, obschon die Botschaft zur Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz vorsah: „Zur Kompensation des höheren Marktdrucks infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge bei der Belieferung der milchverarbeitenden Nahrungsmittelindustrie soll eine neue WTO-konforme Zulage für Verkehrsmilch (Milchzulage) eingeführt werden. In den Jahren 2013–2015 betrug der Anteil der für Milchgrundstoffe ausgerichteten Mittel 83,3 Prozent der für Ausfuhrbeiträge bestimmten Budgetmittel. (...) Um die neue Zulage für die gesamte Verkehrsmilchmenge ausrichten zu können, wird die Zulage für verkäste Milch um denselben Betrag gekürzt. Die entsprechenden Mittel werden vom Budget der Zulage für verkäste Milch in das Budget der neuen Milchzulage verschoben. Die resultierende Stützung für verkäste Milch bleibt somit per Saldo gleich hoch wie heute (15 Rp. pro kg). Damit werden die für die neue Milchzulage verfügbaren Mittel (Anteil Milch an den aus dem Kredit «Ausfuhrbeiträge Landwirtschaft» verschobenen Mitteln) konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird“ (Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Ziff. 3.3.2: „Produktgebundene Stützungsmaßnahmen für Milch und Brotgetreide und Finanzierung (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und des Bundesbeschlusses über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021)“). Gemäss diesen Ausführungen in der Botschaft sind die ganzen umgelagerten Mittel im Umfang von 79 Mio. Franken auf die nicht verkäste Milch zu verteilen.

Ablehnung der Direktauszahlung der Verkäsungszulage:

Wir lehnen einen Systemwechsel bei der Auszahlungspraxis der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage ab. Beide Zulagen sollen weiterhin über die Erstmilchkäufer ausbezahlt werden. Die heutige Auszahlungspraxis hat sich über die Jahre bewährt und ist kostengünstig. Das einzige Problem, das sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ist das potenzielle Risiko der Doppelzahlung durch den Bund beim Konkurs eines Milchverarbeiters. Für dieses Problem sieht die AP 22+ aber eine elegante Lösung vor, indem sie festhält, dass der Bund die Leistung der Zulagen an den Erstmilchkäufer „mit befreiender Wirkung“ erbringt. Ein Systemwechsel verursacht bedeutend mehr Kosten und insbesondere einen grösseren administrativen Aufwand. Zudem ist das reibungslose Funktionieren eines Systemwechsels nicht gewährleistet, da die Datenerfassung viel komplexer wird. Eine direkte Auszahlung der Milchzulagen durch die Administrationsstelle würde bedeuten, dass die Milchverarbeiter den Milchproduzenten einen um 10.5 resp. 13.5 Rappen tieferen Milchpreis je Kilogramm ausbezahlen würden. Eine solche Anpassung wird zu einem Preisdruck führen, zuerst bei den Produktpreisen und als Folge davon auch bei der Milchbeschaffung.

Ablehnung der Ausdehnung der Zulage für silagefreie Produktion :

Die Ausdehnung der Zulage für silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch wird abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, wo bei den heute nicht unterstützten Produkten, die neu zulagefähig würden, ein solches Marktversagen bestehen soll. Es kann nicht angehen, eine teurere Produktionsweise zu fördern, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist. Die Argumentation für die Veränderung scheint sehr vollzugsorientiert zu sein – das sollte nicht der Antrieb für einen neuen resp. erweiterten Subventionstatbestand sein. Andererseits ist völlig unklar, wie viele zusätzliche Mittel durch eine solche Ausweitung absorbiert würden und woher die Mittel umgelagert würden. Zudem besteht in der Praxis die Problematik, dass gar nicht genau bekannt ist, welche Milch nun silofrei produziert wurde und welche nicht. In der Praxis wird von Handelsorganisationen Milch gekauft, welche „auch noch“ Einschränkungsmilch von Käsereien enthalten kann. Wenn nun der Milchverkäufer darauf drängt, dass die Siloverzichtszulage ausbezahlt werden muss, so müsste diese Milch physisch getrennt

und auch verkäst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a	<p><u>Art. 2a¹ Zulage für Verkehrsmilch</u></p> <p>¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 4.5 5.5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die per Anfang 2019 eingeführte Zulage von 4.5 Rp. für die nicht verkäste Milch sollte die nicht mehr zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 79 Mio. Franken für die frühere Agrarschutzkompensation beim Export von Milchgrundstoffen im Rahmen des früheren Schoggigesetzes kompensieren. Es war schon bei der Einführung dieser Zulage erkennbar, dass die 4.5 Rp. multipliziert mit der Menge nicht verkäster Milch weniger als 79 Mio. Franken ergeben resp. dass die 4.5 Rappen zu tief angesetzt wurden.</p> <p>Im Rückblick zeigt sich, dass der Betrag noch deutlich höher hätte sein müssen. Die nicht zu Käse verarbeitete Milchmenge liegt deutlich unter Vorjahreswert, womit bei Export, wie z.B. Schokolade oder Biskuits mehrere Millionen für die Agrarschutzkompensation fehlen, was die Wettbewerbsfähigkeit der Exporteure gefährdet.</p> <p>Bei der Milchmengenentwicklung ist für 2020 keine Umkehr des Trends von 2019 erkennbar. Deshalb ist die Zulage für Verkehrsmilch auf einen Betrag zu erhöhen, der es ermöglicht, die rund 79 Mio. Franken für die nicht verkäste Milch voll abzuschöpfen.</p>
2 Abs. 1 und 3	<p>1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet, wenn die Milch mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung zu Käse verarbeitet</p>	<p>Absatz 3 ist mit der aktuellen Formulierung beizubehalten. Die Ausdehnung der Zulage für silagefreie Produktion auf alle verkäste Milch wird abgelehnt. Es kann nicht angehen,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wird und der Käse mindestens einen Fettgehalt in der Trockenmasse von 150g/kg aufweist.</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>3 Die Zulage wird nur für Milch ausgerichtet, die ohne Zusatzstoffe gemäss Lebensmittelgesetzgebung mit Ausnahme von Kulturen, Lab und Salz und ohne Behandlungsmethoden wie Pasteurisation, Baktofugation oder andere Verfahren mit gleicher Wirkung verarbeitet wurde.</p>	<p>eine teurere Produktionsweise zu fördern, ohne dass dafür ein Markt vorhanden ist.</p>
<p>3 Gesuche</p>	<p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Das bisherige System der Auszahlung der Verkäsungszulage an die Milchverwerter funktioniert gut und hat sich bewährt. Von einer Änderung ist abzusehen, da sie neben grossen Umsetzungsproblemen auch die Stabilität im Milchmarkt unnötig gefährden könnte.</p> <p>Ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus wird abgelehnt. Die Gesuche sind weiterhin über den Milchverwerter zu stellen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung 	
6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	<p>Aufgehoben</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. 	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Da ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus abzulehnen ist, ist auch die Auszahlungs- und Buchführungspflicht nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>
9 Aufzeichnung und Meldung der Verwertungsdaten	<p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, zugekauft haben; 	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Da ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus abzulehnen ist, ist auch die Aufzeichnung und Meldung der Daten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. welche Rohstoffmengen sie je Milchverwerter oder Milchverwerterin, getrennt nach Milch mit und ohne Silagefütterung, verkauft haben;</p> <p>c. wie sie die Rohstoffe verwertet haben, insbesondere welche Rohstoffmenge verkäst wurde.</p> <p>3bis Die Meldung nach Absatz 3 muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p> <p>3 Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats melden, wie sie die Rohstoffe verwertet haben. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	
11 Aufbewahrung der Daten	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend Verkehrsmilchmenge, zu- und verkaufte Rohstoffmenge sowie verkäste Rohstoffmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p> <p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen, die Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen sowie die Milchproduzenten und Milchproduzentinnen müssen die zur Inspektion nötigen Aufzeichnungen, Rapporte und Belege betreffend verkäste Milchmenge und Verkehrsmilchmenge mindestens fünf Jahre aufbewahren.</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p> <p>Da ein Systemwechsel des Auszahlungsmodus abzulehnen ist, ist auch die Aufbewahrung der Daten nach der bisherigen Formulierung beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

